

Satzung **zur Anpassung kommunaler Satzungen an den Euro** (Euro-Anpassungssatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), §§ 2, 7, 9, 17, 26, 34, 35 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) und § 25 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) und § 21 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 der SächsGemO in der Fassung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl.S. 345) und § 2 des SächsKAG vom 16. Juni 1993 (GVBl. S. 502) geändert durch Gesetz vom 19.10.1998 und des § 6 des Sächs. Abwasserabgabengesetzes vom 19. Juni 1991 (GVBl. S. 156) und § 4 Abs. 2 i. V. m. § 28 bs. 1 der SächsGemO vom 21. April 1993 (GVBl. S. 301) hat der Gemeinderat der Gemeinde Mildenau am 16.11.2001 folgende Satzung zur Anpassung von Satzungen an den Euro (Euro-Anpassungssatzung) beschlossen.

Artikel 1 **Änderung der Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeiten**

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 12.11.1999, veröffentlicht in der Dezember-Ausgabe des Dorfblattes 1999, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme	
Bis zu 3 Stunden	15,00 Euro
Von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	25,00 Euro
Von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	35,00 Euro

2. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Diese wird gezahlt bei Gemeinderäten	
- als monatlicher Grundbetrag in Höhe von	8,00 Euro
- als Sitzungsgeld je Sitzung des Gemeinderates, des Verwaltungsausschusses sowie des Technischen Ausschusses in Höhe von	26,00 Euro

Die widerruflich berufenen beratenden Mitglieder der beschließenden Ausschüsse erhalten jeweils ein Sitzungsgeld in Höhe von 26,00 Euro.

3. In § 3 Abs. 2 wird die Angabe „60,00 DM“ durch die Angabe „31,00 Euro“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen

Die Satzung der Gemeinde Mildenaу über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen vom 10.12.1999, veröffentlicht in der Januar-Ausgabe des Dorfblattes 2000, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 wird die Angabe „60,00 DM“ durch die Angabe „31,00 Euro“ und die Angabe „70,00 DM“ durch die Angabe „36,00 Euro“ ersetzt.
2. In § 7 Abs. 2 wird die Angabe „5.000,00 DM“ durch die Angabe „2.500,00 Euro“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Gemeinde Mildenaу vom 08.02.1999, veröffentlicht in der März-Ausgabe des Dorfblattes 1999, zuletzt geändert durch Satzung vom 03.09.1999, veröffentlicht in der Oktober-Ausgabe des Dorfblattes 1999 wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 4 Nr. 1 wird die Angabe „20.000,00 DM“ durch die Angabe „10.000,00 Euro“ und die Angabe „70.000,00 DM“ durch die Angabe „35.000,00 Euro“ ersetzt.
2. In § 4 Abs. 4 Nr. 2 wird die Angabe „5.000,00 DM“ durch die Angabe „2.500,00 Euro“ und die Angabe „10.000,00 DM“ durch die Angabe „5.000,00 Euro“ ersetzt.
3. In § 5 Abs. 2 Nr. 2 wird die Angabe „1.000,00 DM“ durch die Angabe „500,00 Euro“ und die Angabe „2.000,00 DM“ durch die Angabe „1.000,00 Euro“ ersetzt.
4. In § 5 Abs. 2 Nr. 3 wird die Angabe „3.000,00 DM“ durch die Angabe „1.500,00 Euro“ und die Angabe „100.000,00 DM“ durch die Angabe „50.000,00 Euro“ ersetzt.
5. In § 5 Abs. 2 Nr. 4 wird die Angabe „1.000,00 DM“ durch die Angabe „500,00 Euro“ und die Angabe „5.000,00 DM“ durch die Angabe „2.500,00 Euro“ ersetzt.
6. In § 5 Abs. 2 Nr. 5 wird die Angabe „1.000,00 DM“ durch die Angabe „500,00 Euro“ und die Angabe „5.000,00 DM“ durch die Angabe „2.500,00 Euro“ ersetzt.
7. In § 5 Abs. 2 Nr. 6 wird die Angabe „2.000,00 DM“ durch die Angabe „1.000,00 Euro“ und die Angabe „5.000,00 DM“ durch die Angabe „2.500,00 Euro“ ersetzt.

8. In § 5 Abs. 2 Nr. 7 wird die Angabe „2.000,00 DM“ durch die Angabe „1.000,00 Euro“ und die Angabe „10.000,00 DM“ durch die Angabe „5.000,00 Euro“ ersetzt.

9. In § 6 Abs. 2 Nr. 3 wird die Angabe „70.000,00 DM“ durch die Angabe „35.000,00 Euro“ ersetzt.

10. In § 8 Abs. 2 Nr. 1 wird die Angabe „20.000,00 DM“ durch die Angabe „10.000,00 Euro“ ersetzt.

11. In § 8 Abs. 2 Nr. 2 wird die Angabe „5.000,00 DM“ durch die Angabe „2.500,00 Euro“ ersetzt.

12. In § 8 Abs. 2 Nr. 4 wird die Angabe „2.000,00 DM“ durch die Angabe „1.000,00 Euro“ ersetzt.

13. In § 8 Abs. 2 Nr. 5 wird die Angabe „1.000,00 DM“ durch die Angabe „500,00 Euro“ ersetzt.

14. In § 8 Abs. 2 Nr. 6 wird die Angabe „3.000,00 DM“ durch die Angabe „1.500,00 Euro“ ersetzt.

15. In § 8 Abs. 2 Nr. 7 wird die Angabe „1.000,00 DM“ durch die Angabe „500,00 Euro“ ersetzt.

16. In § 8 Abs. 2 Nr. 8 wird die Angabe „1.000,00 DM“ durch die Angabe „500,00 Euro“ ersetzt.

17. In § 8 Abs. 2 Nr. 9 wird die Angabe „2.000,00 DM“ durch die Angabe „1.000,00 Euro“ ersetzt.

18. In § 8 Abs. 2 Nr. 10 wird die Angabe „2.000,00 DM“ durch die Angabe „1.000,00 Euro“ ersetzt.

19. In § 8 Abs. 2 Nr. 11 wird die Angabe „3.000,00 DM“ durch die Angabe „1.500,00 Euro“ ersetzt.

Artikel 4
In-Kraft-Treten, Übergangsvorschrift

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Für Abgaben, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31.12.2001 zu entrichten sind, sind für die Bemessung der Abgaben die Satzungsbestimmungen anzuwenden, die zum Zeitpunkt der Entstehung der Abgabenschuld gegolten haben.

Mildenau, 19.11.2001

Vogel
Bürgermeister

Siegel